



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa**

### **Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) / Weisungspraxis in Jugendstrafverfahren**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesregierung liegen hinsichtlich der Durchführung des TOA durch die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte keine eigenen Erkenntnisse vor; die Aufgaben der Jugendhilfe werden dort in eigener Verantwortung erfüllt. Insoweit bedürfte es zur Antwort auf einige der Fragen einer umfassenden Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten, die in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage gesetzten Frist nicht durchführbar ist.

1. Wie viele TOA-Verfahren werden für Jugendliche und Heranwachsende jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt und wie hat sich deren Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

#### Antwort zu Frage 1:

Statistische Erhebungen zu den TOA-Verfahren in den Landkreisen und Städten liegen der Landesregierung nicht vor (siehe Vorbemerkung). Die Jugendabteilungen der hiesigen Staatsanwaltschaften haben den Ausgleichsstellen in den letzten fünf Jahren die folgenden Fälle zwecks Durchführung eines TOA zugewiesen (die Daten beinhalten keine Aussage über die Durchführung oder den Ausgang des Verfahrens).

2008	402 Fälle
2007	433 Fälle
2006	506 Fälle
2005	493 Fälle
2004	453 Fälle

Über eine weitere Differenzierung dieser Daten verfügt die Landesregierung im Rahmen der im Bereich des Jugend-TOA vom MJAE geförderten drei freien Träger.

Brücke Kiel:

2008	120 Fälle
2007	137 Fälle
2006	97 Fälle
2005	93 Fälle
2004	58 Fälle

Freie Jugendhilfe Mölln:

2008	91 Fälle
2007	68 Fälle
2006	88 Fälle
2005	81 Fälle
2004	51 Fälle

Jugendhilfeverein Nordfriesland:

2008	21 Fälle
2007	19 Fälle
2006	32 Fälle
2005	29 Fälle
2004	31 Fälle

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen speziell zur Durchführung des TOA in Jugendstrafverfahren jeweils bei den Kommunen sowie bei den Landgerichten und freien Trägern zur Verfügung und in welchem zeitlichen Umfang pro Verfahren werden sie eingesetzt?

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung verfügt über keine Daten zum kommunalen Personalkörper sowie zu dessen etwaiger Beauftragung im Rahmen des TOA für Jugendliche und Heranwachsende.

Bei den Landgerichten steht kein Personal zur Durchführung des TOA (im Jugendstrafverfahren) zur Verfügung. Bei den Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck stehen bei der Gerichtshilfe im Umfang von ca. 2 Arbeitskraftanteilen Fachkräfte für den TOA (allgemeines Strafrecht) zur Verfügung.

Das MJAE fördert im Bereich des Jugend-TOA drei freie Träger (siehe Antwort zur Frage 1). Bei diesen Trägern stehen insgesamt ca. 1,2 Arbeitskraftanteile für den TOA zur Verfügung.

3. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, ob und ggf. wie sich die Angebote des TOA in Jugendstrafverfahren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten quantitativ und qualitativ unterscheiden?

Antwort zu Frage 3:

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich die Angebote des TOA in Jugendstrafverfahren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten voneinander unterscheiden. Nicht bekannt ist der Landesregierung, in welchem Umfang sich die kommunalen Angebote im Rahmen des TOA unterscheiden bzw. welche Landkreise und kreisfreien Städte den TOA in welcher Intensität durchführen. Auch solche Angaben müssten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erfragt werden.

4. Ist der Landesregierung bekannt, ob und auf welche Weise es die Kommunen gewährleisten, dass das Angebot des TOA in Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein flächendeckend für alle Jugendlichen und Heranwachsenden vorgehalten wird?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Nach welchen Qualitätsstandards wird der TOA für Jugendliche und Heranwachsende in Schleswig-Holstein durchgeführt?

Antwort zu Frage 5:

Bei den vom MJAE geförderten TOA-Maßnahmen wird Wert darauf gelegt, dass die beteiligten Fachkräfte sich an den bundesweiten Qualitätsstandards des „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ orientieren.

Dem MJAE ist nicht bekannt, inwiefern sich die Landkreise und kreisfreien Städte an diesen Standards orientieren.

6. Welche spezielle Ausbildung / Qualifizierung ist erforderlich bzw. wird in Schleswig-Holstein angeboten, um die Durchführung des TOA im Jugendbereich gemäß der TOA-Qualitätsstandards zu gewährleisten?

Antwort zu Frage 6:

Das MJAE und der Generalstaatsanwalt haben (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) dafür Sorge getragen, dass die den TOA praktizierenden Fachkräfte (sowohl Personal der Gerichtshilfe als auch solches bei freien Trägern) entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen konnten. Hierbei handelte es sich mehrheitlich um Maßnahmen, die beispielsweise von der „DBH e.V.“ bzw. dem o. g. TOA-Servicebüro angeboten wurden. Daneben hat sich das Prinzip der kollegialen Beratung bewährt.

Dem MJAE ist nicht bekannt, inwiefern die Landkreise und kreisfreien Städte

solche Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten haben.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um auf die Kommunen Einfluss zu nehmen, die Angebote des TOA in Jugendstrafverfahren zu verbessern und eventuell bestehende Versorgungslücken zu schließen?

Antwort zu Frage 7:

Die Jugendhilfe (und damit auch die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe) ist Sache der kreisfreien Städte und der Landkreise. Diese organisieren und gestalten die Aufgabenwahrnehmung in eigener Verantwortung, wobei ein Trend zur Aufgabenwahrnehmung unter dem Dach „Amt für soziale Dienste“ oder „Amt für Familie und Soziales“ zu beobachten ist. Die (teil-)spezialisierte Wahrnehmung des TOA wird nach Einschätzung des MJAE durch diese Organisationsform erschwert.

Aktuell plant das MJAE gemeinsam mit dem MSGF und dem „Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege“ eine Initiative zur Evaluation der Praxis der Jugendämter. Hierbei und durch den Dialog mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen könnten einheitliche Standards bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erzielt und verabschiedet werden.

8. Welche Weisungsangebote nach § 10 JGG bzw. Auflagemöglichkeiten nach § 15 JGG, insbesondere von den sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen wie soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen, bestehen jeweils in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort zu Frage 8:

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich neben dem Angebot des TOA in Jugendstrafverfahren auch die Angebote bei so genannten neuen ambulanten Maßnahmen (z. B. soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten z. T. voneinander unterscheiden. Nicht bekannt ist der Landesregierung, in welchem Umfang sich die kommunalen Angebote hier unterscheiden bzw. welche Landkreise und kreisfreien Städte diese Angebote in welcher Intensität durchführen.

9. Von welchen Weisungsangeboten bzw. Auflagemöglichkeiten haben die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in den einzelnen Bezirken jeweils in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren Gebrauch gemacht?

Antwort zu Frage 9:

Gem. § 10 JGG kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter Weisungen verhängen. Es handelt sich dabei um eine Erziehungsmaßregel. Weisungen werden in § 10 Abs. 1 S. 1 JGG legaldefiniert als Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Im Einzelnen können insbesondere die folgenden Weisungen ausgesprochen werden:

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (TOA)
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen

Gem. § 15 JGG kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter der oder dem Jugendlichen Auflagen auferlegen. Es handelt sich hierbei um ein Zuchtmittel. Das Gesetz nennt die folgenden Möglichkeiten der Auflagenerteilung:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu erbringen.

Die vorhandenen Statistiken differenzieren hinsichtlich der Weisungsangebote und Auflagenerteilung nicht nach den einzelnen Bezirken. Darüber hinaus wird bezüglich der Weisungen nicht nach den einzelnen Weisungen differenziert, sondern lediglich die Gesamtzahl der Anordnungen angegeben. Danach können folgende Feststellungen betreffend das gesamte Land Schleswig-Holstein getroffen werden:

### 1) Nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche

#### a) 2003

##### aa) Auflagen

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	29	172	2	584	7	794
Weiblich	2	13	0	71	2	88
Gesamt	31	185	2	655	9	882

##### bb) Weisungen

Verurteilte	Weisungen
Männlich	342
Weiblich	38
Gesamt	380

**b) 2004****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	28	122	0	687	6	843
Weiblich	10	18	1	107	0	136
Gesamt	38	140	1	794	6	979

**bb) Weisungen**

Verurteilte	Weisungen
Männlich	304
Weiblich	73
Gesamt	377

**c) 2005****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	39	140	4	743	11	937
Weiblich	3	10	0	126	2	141
Gesamt	42	150	4	869	13	1.078

**bb) Weisungen**

Verurteilte	Weisungen
Männlich	353
Weiblich	61
Gesamt	414

**d) 2006****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	45	175	5	752	17	994
Weiblich	8	11	2	137	2	160
Gesamt	53	186	7	889	19	1.154

**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	465
Weiblich	107
<b>Gesamt</b>	<b>572</b>

**e) 2007****aa) Auflagen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Wiedergutmachung</b>	<b>Zahlung eines Geldbetrages</b>	<b>Entschuldigung</b>	<b>Arbeitsleistung</b>	<b>Arbeitsleistung u. Entschuldigung</b>	<b>Gesamt</b>
Männlich	39	127	3	769	7	945
Weiblich	9	15	0	117	1	142
<b>Gesamt</b>	<b>48</b>	<b>142</b>	<b>3</b>	<b>886</b>	<b>8</b>	<b>1.087</b>

**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	403
Weiblich	51
<b>Gesamt</b>	<b>454</b>

**f) 2008****aa) Auflagen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Wiedergutmachung</b>	<b>Zahlung eines Geldbetrages</b>	<b>Entschuldigung</b>	<b>Arbeitsleistung</b>	<b>Arbeitsleistung u. Entschuldigung</b>	<b>Gesamt</b>
Männlich	51	175	2	842	5	1.075
Weiblich	8	11	1	141	3	164
<b>Gesamt</b>	<b>59</b>	<b>186</b>	<b>3</b>	<b>983</b>	<b>8</b>	<b>1.239</b>

**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	422
Weiblich	58
<b>Gesamt</b>	<b>480</b>

**2) Nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende****a) 2003****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	47	416	1	517	2	983
Weiblich	5	31	1	76	1	114
Gesamt	52	447	2	593	3	1.097

**bb) Weisungen**

Verurteilte	Weisungen
Männlich	323
Weiblich	51
Gesamt	374

**b) 2004****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	40	349	1	492	1	883
Weiblich	8	22	0	77	0	107
Gesamt	48	371	1	569	1	990

**bb) Weisungen**

Verurteilte	Weisungen
Männlich	254
Weiblich	49
Gesamt	303

**c) 2005****aa) Auflagen**

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	32	360	0	487	1	880
Weiblich	8	33	0	83	2	126
Gesamt	40	393	0	570	3	1.006



**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	322
Weiblich	41
<b>Gesamt</b>	<b>363</b>

**d) 2006****aa) Auflagen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Wiedergutmachung</b>	<b>Zahlung eines Geldbetrages</b>	<b>Entschuldigung</b>	<b>Arbeitsleistung</b>	<b>Arbeitsleistung u. Entschuldigung</b>	<b>Gesamt</b>
Männlich	63	350	1	460	3	877
Weiblich	5	38	2	65	0	110
<b>Gesamt</b>	<b>68</b>	<b>388</b>	<b>3</b>	<b>525</b>	<b>3</b>	<b>987</b>

**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	373
Weiblich	42
<b>Gesamt</b>	<b>415</b>

**e) 2007****aa) Auflagen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Wiedergutmachung</b>	<b>Zahlung eines Geldbetrages</b>	<b>Entschuldigung</b>	<b>Arbeitsleistung</b>	<b>Arbeitsleistung u. Entschuldigung</b>	<b>Gesamt</b>
Männlich	76	408	4	522	4	1.014
Weiblich	8	27	1	92	0	128
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>435</b>	<b>5</b>	<b>614</b>	<b>4</b>	<b>1.142</b>

**bb) Weisungen**

<b>Verurteilte</b>	<b>Weisungen</b>
Männlich	368
Weiblich	45
<b>Gesamt</b>	<b>413</b>

## f) 2008

## aa) Auflagen

Verurteilte	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrages	Entschuldigung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung u. Entschuldigung	Gesamt
Männlich	69	419	5	510	5	1.008
Weiblich	3	28	0	75	1	107
Gesamt	72	447	5	585	6	1.115

## bb) Weisungen

Verurteilte	Weisungen
Männlich	362
Weiblich	46
Gesamt	408

10. Ist der Landesregierung bekannt, ob einer oder einem Jugendlichen eine Weisung oder Auflage nicht auferlegt werden konnte, weil im räumlichen Umfeld der/des Jugendlichen ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung stand?

Antwort zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen keine tragfähigen Erkenntnisse zu dieser Frage vor. Eine Abfrage bei den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

11. Wie beurteilt die Landesregierung die unterschiedliche Weisungspraxis der Jugendrichterinnen und Jugendrichter und welche Möglichkeiten sieht sie, die ambulanten Maßnahmen nach dem JGG auszuweiten und die mögliche Weisungspraxis der Jugendrichterinnen und Jugendrichter zu verbessern?

Antwort zu Frage 11:

Die Frage, ob überhaupt eine unterschiedliche Weisungspraxis der Jugendrichterinnen und Jugendrichter vorliegt, lässt sich anhand des dem MJAE vorliegenden und unter Ziffer 9 dargestellten Datenmaterials nicht beantworten. Eine Abfrage bei den Jugendgerichten oder Jugendämtern ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Ein Verbesserungsbedarf kann daher bezüglich der Weisungspraxis gegenwärtig nicht festgestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Jugendrichterinnen und Jugendrichter die Möglichkeit haben, sich im Jugendstrafrecht fortzubilden und somit auch ihr Entscheidungsverhalten etwa in Hinblick auf die Erteilung von Weisungen zu optimieren. Eine direkte Einflussnahme ist vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der Gerichte selbstverständlich nicht möglich.